

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 5, 11, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in seiner Sitzung am **11.04.2019** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Dies sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte, sowie
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften der Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) Friedhof Schönstedt | 55,00 Euro |
| b) Friedhof Alterstedt | 55,00 Euro |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 66,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 223,00 Euro |

- | | |
|---|--------------------|
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden je Grabstelle erhoben | 132,00 Euro |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum von maximal 5 Jahren (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Jahr erhoben: | |
| a) bei Reihengräbern nach Abs. 1 a je Grabstelle | 8,00 Euro |
| b) bei Reihengräbern nach Abs. 1 b je Grabstelle | 22,00 Euro |
| (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten für den Zeitraum von maximal 5 Jahren (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr erhoben | 8,00 Euro |
| (5) Für die Beisetzung einer Urne in ein Grab der Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben | 367,00 Euro |

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 14 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Einfachwahlgrabstätte | 278,00 Euro |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte | 1.174,00 Euro |
| c) Für eine Urnenwahlgrabstätte | 176,00 Euro |
| (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr erhoben: | |
| a) bei einfachen Wahlgrabstätten | 22,00 Euro |
| b) bei Doppelwahlgrabstätten | 58,00 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten | 8,00 Euro |

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte erhoben | |
| 1. bei Reihengrabstätten, Einzelwahlgrabstätten und Kindergrabstätten | 279,00 Euro |
| 2. bei Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 261,00 Euro |
| 3. bei Doppelwahlgrabstätten | 302,00 Euro |

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönstedt, den 12.07.2019

Egbert Zöllner
Bürgermeister

- Siegel -